



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung 553 K 15/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

17.06.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

ein **hälftiger Miteigentumsanteil** (Abt. I Ziff. 2.2) an dem folgenden im Grundbuch von **Oppin Blatt 36** eingetragenen Grundstück

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Oppin	3	773/0	Gebäude- und Freifläche, Burggraben 3	620

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um einen hälftigen Anteil an einem Einfamilienhaus (Bj. um/vor 1900, Wfl. ca. 105 m², in Eigennutzung) mit zwei Nebengebäuden und zwei Garagen. Das Versteigerungsobjekt wurde nach 1990 tlw. sanier und modernisiert.

Es liegen einige Schäden vor.

Die Objektadresse lautet: Burggraben 3, 06188 Landsberg OT Oppin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist bzgl. des hälftigen Miteigentumsanteils auf **36.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.


Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 25.03.2021


Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

